

## **Änderungsantrag**

der Fraktion CDU·CSU zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung  
BT-Drucksache 20/13166

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**20(14)231.2**

**05.11.2024**

### Neuer Artikel 2a Gesetz zur Reform der Notfallversorgung

*(Differenzierte Befreiung sog. „Poolärzte“ im Notdienst von der  
Sozialversicherungspflicht)*

Nach Artikel 2 wird der folgende Artikel 2a eingefügt:

#### **„Artikel 2a**

#### **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 23c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 23c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig oder als Ärztin oder Arzt im Notdienst gemäß § 75 Absatz 1b SGB V bis zu 30 Stunden wöchentlich nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder von mindestens 20 Stunden wöchentlich außerhalb des Notdienstes nach § 75 Absatz 1b SGB V oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden.“

## **Begründung**

Der Notdienst nach § 75 Absatz 1b SGB V ist ein wesentliches Element in der vertragsärztlichen Versorgung und Grundlage für eine bedarfsgerechte ärztliche Versorgung in den sprechstundenfreien Zeiten.

Mit dieser Regelung wird eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht von Ärztinnen und Ärzten im Notdienst geschaffen, wie sie ähnlich bereits für Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst gilt. Um einerseits die notärztliche Versorgung flächendeckend und rund um die Uhr zu sichern und um andererseits sicherzustellen, dass Ärztinnen und Ärzte nicht ausschließlich Notdienste absolvieren, sondern auch für die reguläre Versorgung in den Vertragsarztpraxen zur Verfügung stehen, wird die Beitragsfreiheit jedoch begrenzt und höhere Voraussetzungen angelegt. Dies dient insbesondere der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung auch in ländlichen Gebieten und setzt u. a. einen Teil des Antrages der Fraktion der CDU·CSU „Notfallversorgung in Deutschland weiterentwickeln und Zugang zu Notfallambulanzen gezielter steuern“ um (BT. Drs. 20/7194).

Damit hätten die versorgenden Ärztinnen und Ärzte, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Rentenversicherungsträger sowie sonstige Beteiligte vor dem Hintergrund der BSG-Entscheidung vom 24. Oktober 2023 Rechtssicherheit und verlässliche Planungssicherheit für die notärztliche Versorgung, ohne die hohen bürokratischen Auflagen, wie sie das BMG und das BMAS in ihrem „Ergebnispapier des Dialogprozesses zum Erwerbsstatus von Ärztinnen und Ärzten im vertragsärztlichen Notdienst“ festgelegt haben.